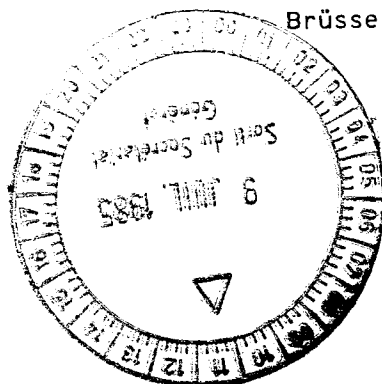


KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(85) 360 endg.

Brüssel, den 5. Juli 1985



STEUERLICHE MASSNAHMEN ZUR ERLEICHTERUNG
DER ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN UNTERNEHMEN
DER MITGLIEDSTAATEN

Mitteilung der Kommission an den Rat

Cam 360

STEUERLICHE MASSNAHMEN ZUR ERLEICHTERUNG
DER ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN UNTERNEHMEN
DER MITGLIEDSTAATEN

Mitteilung der Kommission an den Rat

1. Am 17. Januar 1984 hat Vizepräsident Tugendhat eine Mitteilung (1) an den Rat gerichtet, in der er die Notwendigkeit hervorhob, unverzüglich die steuerlichen Grundlagen für eine verstärkte Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten über die nationalen Grenzen hinaus zu schaffen und zu diesem Zweck die drei folgenden Richtlinienvorschläge anzunehmen :

- Gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen und Einbringung von Teilbetrieben bei Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten;
- Gemeinsame Steuersystem für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten;
- Beseitigung der Doppelbesteuerungen im Fall der Gewinnberichtigung bei Geschäftsbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen (Schiedsverfahren).

In seiner Sitzung vom 12. März 1984 hat der Rat beschlossen, diese Vorschläge vorrangig zu prüfen; er hat den Ausschuss der Ständigen Vertreter beauftragt, ihm vor dem 31. Mai 1984 einen Bericht zu erstatten.

2. Die vom AStV nachdrücklich vorangetriebenen Arbeiten führten zur Übereinstimmung über alle wesentlichen Bestimmungen der drei Texte mit Ausnahme von vier Punkten, die dem Rat auf seiner Tagung vom 4. Juni 1984 zur Entscheidung unterbreitet worden sind (2). Diese Punkte betreffen :

./.

(1) Dok. SEK(84)77

(2) Dok. 7444/84 FISC 53 vom 26. Mai 1984

- 1) Die Problematik der Mitbestimmung in der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit der Richtlinie "Fusionen";
- 2) Die Einbeziehung des "Austausches von Anteilen" in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie;
- 3) Die Ermächtigung für die Bundesrepublik Deutschland, weiterhin eine Quellensteuer auf an Muttergesellschaften anderer Mitgliedstaaten ausgeschüttete Dividenden zu erheben;
- 4) Die Zuständigkeit des Gerichtshofes für den Fall, dass das Schiedsverfahren für die Beseitigung der Doppelbesteuerungen durch eine Übereinkunft auf der Grundlage von Artikel 220 des EWG-Vertrages eingeführt wird.

Der Kompromissvorschlag (1) der französischen Präsidentschaft in der Ratssitzung vom 4. Juni 1984 wurde von den Delegationen im allgemeinen positiv aufgenommen; seine formelle Annahme scheiterte jedoch an der fehlenden Einigung über den o. e. Punkt 3 (Quellensteuer), da in diesem Punkte zwischen den Niederlanden und der Bundesrepublik Deutschland erhebliche Meinungsunterschiede bestehen.

3. Der Rat hat die Kommission wiederholt aufgefordert, nach Lösungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu suchen, namentlich durch bilaterale Fühlungnahme mit den beiden hauptsächlich beteiligten Delegationen.

Diese Gespräche haben nicht zu einer Einigung geführt. Unter diesen Umständen erscheint der Augenblick gekommen, dass der Rat seiner Verantwortung gerecht wird und das Ziel verwirklicht, das er sich selbst am 12. März 1984 gesteckt hat. Der verbleibende Streitpunkt könnte durch ausgewogene Zugeständnisse von beiden Seiten erledigt werden. Die folgenden Regelungen würden der Sachlage gerecht :

./.

(1) Dok. 7676/84-FISC 57 vom 4. Juni 1984

- 1) Die deutsche Quellensteuer sollte 10 % nicht überschreiten;
- 2) Die Mitgliedstaaten, die gegenwärtig gegenüber Deutschland eine Quellensteuer erheben, ermässigen sie in dem Verhältnis, in dem die deutsche Quellensteuer ihnen gegenüber ermässigt wird, wobei der Satz aber 5 % nicht überschreiten darf.

Ferner wird vorgeschlagen, in die Richtlinie eine Klausel aufzunehmen, die den Fall einer eventuellen Verringerung des gegenwärtigen Unterschiedes zwischen den beiden Körperschaftsteuersätzen in Deutschland abdeckt.

Schliesslich wird vorgeschlagen, die Anwendungsmodalitäten der für Griechenland vorgesehenen Abweichung zu präzisieren.

Die Neufassung von Artikel 5 der Richtlinie, wie sie sich aus den vorstehenden Änderungen ergibt sowie die Protokoll-erklärungen des Rates sind in den Anlagen I und II beige-fügt.

Die anderen Punkte des Kompromisses der Präsidentschaft, wie sie im Dok. 7676/84-FISC 57 enthalten sind, bleiben unverändert.

4. Der jetzt vorgeschlagene Kompromiss sollte es dem Rat möglich machen, nach nunmehr mehr als 16 Jahren, seitdem die Kommission die beiden ersten steuerlichen Vorschläge auf dem Gebiet der transnationalen Zusammenarbeit der Unternehmen vorgelegt hat, endlich über diese Massnahmen zu entscheiden, die ein wichtiger Baustein für den Ausbau des Binnenmarktes sind. Die Lösung ist nicht nur ausgewogen, sondern darüber hinaus leicht durchzuführen und verlangt von keinem Mitgliedstaat besondere Budgetopfer. Ihre rasche Annahme durch den Rat wäre ein geeigneter Ausdruck der politischen Entschlossenheit, in der Vollendung des Binnenmarktes Fortschritte zu erzielen.

Artikel 5

1. Die von einer Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft ausgeschütteten Gewinne sind, zumindest wenn diese einen Anteil am Gesellschaftskapital der Tochtergesellschaft von wenigstens 25 % besitzt, vom Steuerabzug an der Quelle befreit.
2. Abweichend von Absatz 1 kann die Republik Griechenland, solange sie auf ausgeschüttete Gewinne keine Körperschaftsteuer erhebt, auf Gewinnausschüttungen an in anderen Mitgliedstaaten ansässige Muttergesellschaften einen Steuerabzug an der Quelle vornehmen. Der Satz dieses Steuerabzugs darf jedoch den in den bilateralen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung festgesetzten Satz nicht überschreiten.
3. Abweichend von Absatz 1 kann die Bundesrepublik Deutschland, solange sie auf ausgeschüttete Gewinne einen um mindestens 20 Punkte niedrigeren Körperschaftsteuersatz anwendet als auf einbehaltene Gewinne, als Ausgleichsteuer einen Steuerabzug an der Quelle von höchstens 10 % auf Gewinnausschüttungen der Tochtergesellschaften dieses Staates vornehmen.

Falls sich der Unterschied zwischen den beiden Sätzen auf weniger als die im vorstehenden Unterabsatz erwähnten 20 Punkte verringert, ermässigt sich der Steuerabzug im gleichen Verhältnis.

4. Die Mitgliedstaaten, die am Tage des Inkrafttretens dieser Richtlinie auf Dividenden, die an in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Muttergesellschaften ausgeschüttet werden, einen Steuerabzug an der Quelle vornehmen, können diesen beibehalten. Sie sind jedoch verpflichtet, den Satz

Erklärungen für das Ratsprotokoll

Zu Artikel 5

"Die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, jede Senkung des Steuersatzes für den Quellenabzug, die sie einem Drittland einräumen würde, auch den übrigen Mitgliedstaaten zu gewähren".

"Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, der Kommission die folgenden Auskünfte mitzuteilen, damit sie den in Absatz 5 vorgesehenen Bericht erstellen kann :

- Betrag der Dividenden, die von deutschen Tochtergesellschaften an Muttergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten ausgeschüttet werden;
- Prozentsatz der Weiterausschüttung dieser Dividenden durch die Muttergesellschaften an andere Empfänger als Muttergesellschaften, berechnet nach einer Proportionalregel".

dieses Steuerabzugs im Verhältnis zu der Senkung zu kürzen, die die Bundesrepublik Deutschland ihnen gegenüber vornimmt, um den Bestimmungen des Absatzes 3 nachzukommen. Dieser Satz darf allerdings 5 % nicht überschreiten.

5. Die Kommission legt dem Rat in regelmässigen Zeitabständen, erstmals vor Ablauf des fünften Jahres nach Beginn der Anwendung dieser Richtlinie, einen Bericht über die Anwendung der Bestimmungen der Absätze 3 und 4 vor, gegebenenfalls zusammen mit einem Vorschlag zur Anpassung des Steuersatzes für Quellenabzug.